

Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen zur Wahl des Elternbeirats

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Elternvertretung sind in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Teil 2 Kapitel 4 für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Art. 64 bis 68 festgelegt.

Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats (§14 BaySchO)

Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²An Förderschulen sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. ³ § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend.

²Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.

Zusammensetzung des Elternbeirats (BayEUG: Art. 66)

(1) ¹Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. ²Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. ³Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) ¹Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch die Leiterin bzw. der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern sie bzw. er nicht zugleich Schulleiterin bzw. Schulleiter, Lehrkraft oder Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der betreffenden Schule ist. ²Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. ³Ist die Zahl geringer, so können die Leiterinnen bzw. Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(3) ¹Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei jeweils nicht mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei jeweils mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. ²Satz 1 gilt für Förderzentren entsprechend. ³Über die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die beteiligten Elternbeiräte in eigener Verantwortung.

Unsere Empfehlungen zur Wahl des Elternbeirats:

(Sie sollen als Hilfestellung für die jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirats dienen)

Einladung

Die Wahl findet in der Regel im September oder Oktober statt. Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

Sinnvoll ist die Verknüpfung der Wahl mit einer Informationsveranstaltung der Schule, da dann die Wahlbeteiligung höher ist.

Wahlvorschläge

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

Wahlberechtigte dürfen sich auch selbst zur Wahl vorschlagen, da sich die Eltern einer Fachoberschule häufig noch nicht kennen. Wahlvorschläge sind vorab möglich, aber auch am Wahlabend.

Wählbarkeit, Wahl- und Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind.

Eröffnung der Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats geleitet. Ist weder ein vorsitzendes Mitglied des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen. Die Anwesenden werden über Grundsätze zur Wahl, das Verfahren sowie alle Wahlvorschläge informiert.

Wahlvorstand

Vor der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Das vorsitzende Mitglied sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

Die Liste mit den Wahlvorschlägen soll für alle sichtbar sein (z.B. über Beamer), die Kandidaten sollten sich kurz den Anwesenden vorstellen.

Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich und geheim im Rahmen einer öffentlichen Wahlversammlung. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die geheime Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe im Rahmen eines Stimmzettels vorgenommen. Den Stimmzettel außerhalb der Wahlversammlung abzugeben, wie beispielsweise bei einer Briefwahl, ist nicht möglich.

Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden.

Zum Einsammeln kann der Wahlvorstand noch um Helfer bitten.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt, festgestellt und in der Wahlversammlung bekanntgegeben. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

Die Formulare für die Niederschrift werden von der Schule zur Verfügung gestellt.

Zusammensetzung des Beirats

Pro 50 Schüler wird 1 EB-Mitglied gewählt, jedoch mindesten 5 und höchstens 12 Mitglieder.

Mitgliedschaft im Elternbeirat

Die gewählten Elternvertreterinnen bzw. -vertreter bilden den Elternbeirat an der Schule. Zum Elternbeirat zählen nur die tatsächlich in den Beirat gewählten Personen, nicht aber Ersatzleute oder Ersatzmitglieder. Diese rücken erst beim Ausscheiden eines Elternbeiratsmitglieds nach. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Beirats oder wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Schule besucht. Scheidet ein Elternbeiratsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der nächst höheren Stimmzahl nach.

Vorsitzende oder Vorsitzender im Elternbeirat

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte bei der ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied lädt zur ersten Sitzung ein.

Die gewählten EB-Mitglieder treffen sich entweder am gleichen Abend oder legen den Termin für die 1. Sitzung des Elternbeirats zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der weiteren Ämter fest.

Wir wünschen eine erfolgreiche Wahl und für die gewählten Elternbeiräte viel Freude bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zum Wohle der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen Bayerns.

Landsberg, im September 2017

gez. Angelika Himmelstoß
Vorsitzende LEV FOS Bayern